Schreiben des Vollz. Raths an den Regierungsstatthalter des Cant. Schaffhausen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-542879

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

ganzes und nachwerts zum Theil hartnäckiges Läugnen, karakterisirte, und überdas der Richter selbst seine, vermög peinlichem Gesezbuch sechsjährige Gefängnißstraffe, auf ein und ein halb Jahr herabgesezt, und ihm dadurch schon einigermassen Gnade anstatt Recht wiederfahren lassen; und endlich weder ein 22jähriges Alter, noch die Trunkenheit, bey wiederholten qualificirten Verbrechen entschuldigen; und die Ruhe und Sicherheit der Republik, das feste Gesez aller Gesezgeber seyn soll. Darum rathet Euch Eure Criminalcommißion an, in Hinsicht aller dieser Gründen, in das Begnadigungsbegehren des Heinrich Hauenstein von Brugg nicht einzutreten.

Die Finanzcommißion räth zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

An die Vollziehung.

Die Besitzer der neun Gerechtigkeiten, in welche das Gemeindgut von Reußegg, im Distr. Muri, Canton Baden, vertheilt ist, wünschten dieses ihr gemeinsam besizendes Eigenthum gänzlich unter sich vertheilen zu dürffen; ein Begehren, dem in so weit keine Hindernisse entgegen zu stehen scheinen.

Nichts destoweniger aber fodert doch das Gesez vom 15. Dec. 1800, daß dem gesezgeb. Rathe nicht nur das Theilungsbegehren, sondern auch die Theilungsacte selbst mit vorgelegt werde, was auch um so nothwendiger ist, da die gute Ordnung will, daß die Ratifikation des Gesezgebers in das Theilungsinstrumment selbst eingeschrieben werden soll.

Der gesezgebende Rath will Sie daher einladen, B. Vollz. Räthe, den Petenten ihr auf zu erhaltende Genehmigung hin, errichtetes Theilungsinstrument abzufodern, und ihm solches nebst einer Abschrift des dieses Gemeinguts halber im Jahr 1760 ergangenen Syndikatsschlusses, mitzutheilen.

Die Petitionencommißion berichtet über folgende Gegenstände:

1. B. Joh. Georg Falk von Sachsencoburg, Apotheker in Aubonne, wohnt seit 10 Jahren daselbst, hat eine Schweitzerin geheyrathet, und bittet um das helvetische Bürgerrecht. Wird an die Const. Commißion gewiesen. (Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Schreiben des Vollz. Raths an den Regierungsstatthalter des Cant. Schafhausen.

So unangenehm es dem Vollziehungsrathe seyn mußte, aus der von Euch eingesandten Adresse der sämmtlichen Authoritäten euers Cantons zu vernehmen, daß das Gerücht, als sollte dieser Canton von Helvetien losgerissen werden, einen grossen Theil eurer Mitbürger beunruhiget hat: so angenehm mußte ihm der, in dieser Zuschrift aufgestellte Beweis von ihrer treuen und festen Anhänglichkeit an das gemeinschaftliche Vaterland und ihre feyerliche Erklärung seyn, Schweizer bleiben zu wollen; und so sehr freuet es ihn, Euch, Bürger Statthalter, und durch Euch den Authoritäten und dem Volke euers Cantons die Versicherung geben zu können, daß jenes Gerücht durchaus falsch und daß gar nicht die Rede sey, den Canton Schafhausen von der helvetischen Republik zu trennen.

Ihr seyd eingeladen, diese Versicherung euern Mitbürgern zu ihrer Beruhigung bekannt zu machen.

Kleine Schriften.

Als ein Aktenstück von pedantischem Unsinne und einer seltnen Verwirrung des menschlichen Geistes verdient eine Flugschrift einiger Professoren in Basel den Psychologen aufbewahrt zu werden, die den Titel führt:

Urkunden betreffend die Stiftung und die Freyheiten der Universität zu Basel. Omnes omnium charitates patria una complexa est. Cicero. 4. 1801. 9 Bogen.

Diesen Urkunden, die aus dem Stiftungsbriefe und einer Bulle des Pabsts Pius des zweyten, und mehrern alten Vertragsbriefen zwischen dem Rathe zu Basel und der Universität bestehen, ist ein Capitel gelehrter Bemerkungen angehängt, dessen Inhalt wir in gewissenhaftem Auszuge dem Publikum zum Besten geben.

Pabst Pius der zweyte, (den sie auch ihren hohen Gönner nennen), hätte (sagen sie) auf Ansuchen des Raths und der Gemeinde verordnet: „Daß fürohin in der Stadt Basel seye und zu ewigen Zeiten bleibe, ein allgemeines Studium, das ist eine Universität; woraus sich ergebe, daß diese ein Privateigenthum der Stadt und Gemeinde Basel sey! (In eben diesem Stiftungsbriefe und in der Bulle wird der Universität die Aufrechthaltung und Verbreitung des katholischen Glaubens bedingt ans Herz gelegt und am Schlusse allen denen, die sich erfrechen würden, die ertheilten Privilegien zu betasten, mit der Ungnade der heiligen Apostel Paulus und Petrus gedroht!)